

13. Jahrgang	Soest, 19. Dezember 2023	Nummer <b>21</b>
--------------	--------------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis:

- 1.) „Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes Geschäftsjahr 2022 des Kreises Soest
- 2.) Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.05.2023 zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder
- 3.) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2023
- 4.) Änderung vom 14.12.2023 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest vom 15.12.2022
- 5.) Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der WestrichWind GbR, vertr. d. Herrn Hubert Luig, vertr. d. Herrn Dipl.-Ing. Andreas Düser auf Erteilung der Genehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59519 Möhnese, Gemarkung Westrich, Flur 1, Flurstücke 144 und 145
- 6.) Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der WestrichWind GbR, vertr. d. Herrn Hubert Luig, vertr. d. Herrn Dipl.-Ing. Andreas Düser auf Erteilung der Genehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59519 Möhnese, Gemarkung Delecke, Flur 1, Flurstücke 135, 136, 137 und 253
- 7.) Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest
- 8.) Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 15.12.2023
- 9.) Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2024
- 10.) Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ) des Kreises Soest über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-soest.de](mailto:amtsblatt@kreis-soest.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf



ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes Geschäftsjahr 2022 des Kreises Soest**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 117 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreis Soest einen Beteiligungsbericht erstellt und über den Bericht vom Kreistag einen gesonderten Beschluss in öffentlicher Sitzung herbeiführen lassen.

Der Beteiligungsbericht Geschäftsjahr 2022 des Kreises Soest dient der Information der Kreistagsmitglieder wie der Einwohner des Kreises und kann nach vorheriger Terminabsprache unter 02921/303481 oder per E-Mail unter peter.franken@kreis-soest.de während der Dienststunden eingesehen oder angefordert werden.

Soest, 15. Dezember 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeinverfügung**

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.05.2023 zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4).

### **Allgemeinverfügung**

- I. Die Allgemeinverfügung des Kreises Soest vom 23.05.2023 zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder wird

unter Abänderung der Frist über den 31.12.2023 hinaus bis zum 31.12.2024 verlängert.

- II. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 23.05.2023 unverändert bestehen.

Daher gilt weiterhin:

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegen, endet die Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

- III. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten also mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Begründung**

Der durch das Bundesministerium für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG festgestellte und im Bundesanzeiger am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) veröffentlichte Versorgungsmangel wurde bisher nicht durch das Bundesministerium für Gesundheit aufgehoben und liegt weiterhin vor.

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften auch über den 31.12.2023 hinaus für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU-Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2024.

Eine Verlängerung der im Übrigen unveränderten Allgemeinverfügung vom 23.05.2023 über den 31.12.2023 hinaus wird damit insgesamt als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren entgegenzutreten, angesehen.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 VwVfG NRW und ermöglicht es der Behörde gegebenenfalls kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung des Kreises Soest vom 25.10.2023 im Amtsblatt für den Kreis Soest, das im Internet unter [www.kreis-soest.de/amtsblatt](http://www.kreis-soest.de/amtsblatt) bereitgestellt wird. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis Soest“ hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Versorgungsmangels gilt die Änderung der Allgemeinverfügung vom 23.05.2023 gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Rechtliche Grundlagen:**

- AMG – Arzneimittelgesetz
- Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
- ApBetrO – Apothekenbetriebsordnung
- VwVfG NRW – Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erhoben werden.

Soest, 13.12.2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang  
Landrätin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2023**

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 aufgrund

des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) sowie der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 509) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung,

folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kreis Soest, gemäß § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Der Kreis Soest als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „Richtlinien über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII“ des Kreisjugendamtes Soest.

## **§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 3 ausnahmsweise drei Jahre.
- (2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (3) Beitragszeitraum für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist in der Regel das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

### **§ 4 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Kinder, die in der Zeit vom 01.08. bis 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, gelten bereits ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres als Dreijährige.
- (2) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung sind die Elternbeiträge sowohl für die Tagespflege als auch für die Tageseinrichtung jeweils in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Der Träger kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ist für das erste Kind der volle Elternbeitrag (100 %) gemäß dieser Elternbeitragssatzung zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75 %. Für das dritte und für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung aus der Höhe der zu zahlenden Beiträge, beginnend mit dem höchsten Beitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind. Ist von den in Satz 1 genannten Kindern ein Kind oder sind von diesen Kindern mehrere Kinder gemäß § 50 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung von der Beitragspflicht befreit („Vorschulprivileg“), so ist dieses Kind oder sind diese Kinder abweichend von den Sätzen 4 und 5 bei der Bestimmung der Rangfolge einzubeziehen, als ob es oder sie beitragspflichtig wäre oder wären, und innerhalb der Rangfolge im Verhältnis zu den übrigen Kindern vorrangig zu berücksichtigen. Im Verhältnis der nach dem „Vorschulprivileg“ befreiten Kinder zueinander bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung der Sätze 4 und 5. Im Übrigen bestimmt sich die Rangfolge nach den Sätzen 4 und 5. Nach Feststellung

der Rangfolge sind das Vorschulprivileg und die Beitragsermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kumulativ anzuwenden. Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall sowie die Reihenfolge der Zahlung von beitragsgleichen Mehrlingskindern entscheidet die Verwaltung.

- (5) Abweichend von den Regelungen der Beitragstabelle wird für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege maximal ein Beitrag in Höhe der Förderung erhoben.

## **§ 6 Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte (dazu zählen unter anderem auch Schenkungen, Erbschaften, Lotteriegewinne), Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

## **§ 7 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 8 Berechnung und Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege beziehungsweise der Kindertageseinrichtungsplatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend wird nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen der Elternbeitrag endgültig ab 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres beziehungsweise ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Tagesbetreuungsangebot besucht.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei der Antragstellung zur Vermittlung des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe elektronisch oder schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange sich der beziehungsweise die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

## **§ 9 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gem. § 1 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i. V. m. §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

## **§ 10 Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

## **§ 11 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.04.2020 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.06.2023 außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2023

### Elternbeitragstabelle

Jahres- einkommen	Kinder <b>über 3</b> Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit				Kinder <b>unter 3</b> Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 37.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0
37.001- 43.000 €	55 €	67 €	78 €	122 €	122 €	150 €	183 €	216 €
43.001- 50.000 €	72 €	83 €	100 €	155 €	144 €	178 €	216 €	255 €
50.001- 56.000 €	89 €	105 €	122 €	189 €	166 €	205 €	250 €	294 €
56.001- 62.000 €	105 €	122 €	144 €	222 €	189 €	233 €	283 €	333 €
62.001- 68.000 €	122 €	144 €	172 €	261 €	205 €	261 €	316 €	372 €
68.001- 75.000 €	139 €	166 €	194 €	300 €	222 €	289 €	350 €	411 €
75.001- 83.000 €	155 €	189 €	216 €	339 €	239 €	311 €	377 €	444 €
83.001- 91.000 €	172 €	205 €	239 €	377 €	261 €	333 €	405 €	477 €
91.001- 100.000 €	189 €	228 €	261 €	416 €	283 €	355 €	433 €	511 €
100.001-125.000 €	205 €	250 €	289 €	455 €	305 €	383 €	466 €	549 €
über 125.000 €	231 €	282 €	327 €	504 €	337 €	421 €	509 €	597 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung mit der Anlage zu § 5 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 14.12.2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Änderung vom 14.12.2023  
des Gebührentarifs  
zur Gebührensatzung für den  
öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest vom 15.12.2022**

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490),
- der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW: S.233)

in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst wie folgt beschlossen:

Der geänderte Gebührentarif tritt am 01.01.2024 in Kraft.

<b>Gebührentarif zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest</b>
---

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG</b>	
1.1	Amtliche Bescheinigungen	22,00 € - 179,50 €
1.2	Gutachten nach Aktenlage (ohne Untersuchung)	62,50 € - 141,00 €
1.3	Gutachten mit symptombezogener Untersuchung	100,00 € - 272,00 €
1.4	Gutachten mit umfangreicher Untersuchung	149,50 € - 349,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
<b>2</b>	<b>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</b> (die nachstehenden Gebühren sind gegebenenfalls zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 - 1.4 zu erheben).	
	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 1,8fache Sätze für Leistungen gemäß den Abschnitten A, E und O, 1,0 bis 1,15fache Sätze für Leistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ.
2.1	Schutzimpfungen	9,00 € - 17,50 €
2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen nach der GOZ
2.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Leistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 15. Dezember 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat der WestrichWind GbR, vertr. d. Herrn Hubert Luig, vertr. d. Herrn Dipl.-Ing. Andreas Düser, Kirchweg 8, 59519 Möhnensee, gem. § 16b des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59519 Möhnensee, Gemarkung Westrich, Flur 1, Flurstücke 144 und 145 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.  
Auf Antrag des Antragstellers i. V. m. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

**Die Genehmigung erstreckt sich auf** den Ersatz / vollständigen Rückbau inkl. Fundamente von insgesamt vier bestehenden Windenergieanlagen (Mo005, Mo006, Mo007 und Mo008) sowie den Teilrückbau (Rotor, Gondel) einer Windenergieanlage (Mo010) und **die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Mo045) Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 130,64 m Nabenhöhe (199,76 m Gesamthöhe) mit einer Nennleistung von 4.260 kW** mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018958	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	Mo045	436.417,643 5.706.193,648	Westrich	1	144, 145

Für den Rückbau/Teilrückbau sind die folgenden Anlagen vorgesehen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9969932	Micon	200	36	29,6	Mo005	436.500,999 5.706.177.,0 11	West rich	1	145
9969933	Micon	200	36	48	Mo006	436.502,023 5.706.060,01 5	West rich	1	145
9969934	Micon	600	46	44	Mo007	436.648,967 5.706.010,09 2	Delecke	1	253
0465763	Micon	600	46	44	Mo008	436.502,009 5.706.329,31	West rich	1	145
9093463	Micon	600	46	44	Mo010	436.750,282 5.705.938,20 8	Delecke	1	253

### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Luftfahrtsicherheit, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht sowie zur Bauausführung und zum Brandschutz beigefügt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest erheben.

## Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **20.12.2023** bis einschließlich **03.01.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-3822 , E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=19c1c383-1938-4035-b730-2bdc82e0b6b1>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, den 14.12.2023

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230453*

Im Auftrag  
gez.

Münstermann

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat der WestrichWind GbR, vertr. d. Herrn Hubert Luig, vertr. d. Herrn Dipl.-Ing. Andreas Düser, Kirchweg 8, 59519 Möhnensee, gem. § 16b des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59519 Möhnensee, Gemarkung Delecke, Flur 1, Flurstücke 135, 136, 137 und 253 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers i. V. m. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

**Die Genehmigung erstreckt sich auf** den Ersatz / vollständigen Rückbau inkl. Fundamente von insgesamt vier bestehenden Windenergieanlagen (Mo005, Mo006, Mo007 und Mo008) sowie den Teilrückbau (Rotor, Gondel) einer Windenergieanlage (Mo010) und **die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Mo044) Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 130,64 m Nabhöhe (199,76 m Gesamthöhe) mit einer Nennleistung von 4.260 kW** mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018959	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	Mo044	436.618,481 5.705.944,423	Delecke	1	135, 136, 137, 253

Für den Rückbau/Teilrückbau sind die folgenden Anlagen vorgesehen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9969932	Micon	200	36	29,6	Mo005	436.500,999 5.706.177.,0 11	West rich	1	145
9969933	Micon	200	36	48	Mo006	436.502,023 5.706.060,01 5	West rich	1	145
9969934	Micon	600	46	44	Mo007	436.648,967 5.706.010,09 2	Delecke	1	253
0465763	Micon	600	46	44	Mo008	436.502,009 5.706.329,31	West rich	1	145
9093463	Micon	600	46	44	Mo010	436.750,282 5.705.938,20 8	Delecke	1	253

### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Luftfahrtsicherheit, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht sowie zur Bauausführung und zum Brandschutz beigefügt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest erheben.

## Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **20.12.2023** bis einschließlich **03.01.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-3822 , E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über das Internet derzeit leider nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an die angegebenen Kontaktdaten des Kreis Soest.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=19c1c383-1938-4035-b730-2bdc82e0b6b1>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, den 14.12.2023

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230454*

Im Auftrag  
gez.

Münstermann

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest**

Herr Wilhelm Börskens ist mit Ablauf des 13.12.2023 aus dem Kreistag des Kreises Soest ausgeschieden. Nach der Reserveliste der Partei CDU für die Kreistagswahl 2020 fällt Herr Andreas Ortkemper aus Lippstadt (CDU) als Ersatzbewerber für Herrn Börskens der frei gewordene Sitz zu.

Diese Ersatzbestimmung von Vertretern gebe ich hiermit gemäß § 45 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 ([GV. NRW. S. 412](#)), öffentlich bekannt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte aus dem Kreisgebiet
  - b) die für das Kreisgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
  - c) die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Kreiswahlleiterin in 59494 Soest, Hoher Weg 1-3, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Soest, 15. Dezember 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang  
Landrätin  
Kreiswahlleiterin

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 15.12.2023**

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
  - des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Kranken-transport durch Unternehmen vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sowie
  - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S.233)
- in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Allgemeines**

(1) Der Kreis Soest betreibt den Rettungsdienst nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW und dieser Satzung als einheitliche öffentliche Einrichtung. Der Umfang des Rettungsdienstes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan.

(2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## **§ 2 - Aufgaben des Rettungsdienstes**

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie gegebenenfalls unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Wahl des Krankenhauses.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern (Krankentransport).

## **§ 3 - Benutzer**

(1) Alle Personen sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

(2) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

## **§ 4 - Haftung**

(1) Der Kreis Soest haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer der Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

## **§ 5 - Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes**

Für die Benutzung des Rettungsdienstes erhebt der Kreis Soest Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dieser Satzung.

## § 6 - Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. mit der Anforderung des Krankentransportes. Im Übrigen entsteht sie mit der Inanspruchnahme.
- (2) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle (Rendezvousystem), so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

## § 7 - Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
  - a) Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch genommen haben,
  - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Benutzerin bzw. dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig bzw. erbberechtigt sind und
  - c) im Falle der missbräuchlichen Bestellung, die den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Person (Auftraggeber).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Gebührenpflicht für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) besteht nicht, wenn dieser bei verkehrsüblicher Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung ihrer bzw. seiner allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung gehandelt hat.
- (4) Die Leistung kann bei Krankentransporten davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren geleistet wird.

## § 8 - Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Soest werden pro Einsatz folgende Gebühren erhoben:

- 1. Rettungswagen (RTW)**  
Einsatzgebühr ..... 917,00 Euro
- 2. Krankentransportwagen (KTW)**
  - 2.1 Grundgebühr ..... 171,00 Euro
  - 2.2 Kilometergebühr ..... 2,93 Euro
- 3. Notarzteininsatz**  
Notarzteinsetzungspauschale ..... 691,00 Euro
- 4. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)**  
Fahrzeugeinsatzgebühr NEF ..... 673,00 Euro
- 5. Berechnung der Grundgebühr nach Nr. 2.1 (Krankentransportwagen)**  
Die Grundgebühr wird für jeden einzelnen Einsatz erhoben. Bei Überschreitung einer Wartezeit von 30 Minuten gilt ein Einsatz als abgeschlossen. Sofern der oder die

Gebührenpflichtige danach vom aktuellen Standort des Fahrzeugs aus einen Krankentransport in Anspruch nimmt, wird ein weiterer Einsatz berechnet.

## **6. Gebühren in besonderen Fällen**

- 6.1 Bei einem Notarzteinsatz werden die Gebühren nach den Ziffern 1, 3 und 4 abgerechnet. Die Erstattungspflicht für die Kosten eines Rettungshubschraubers wird durch diese Satzung nicht berührt.
- 6.2 Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Grund- bzw. Einsatzgebühr festgesetzt. Die Gebühr für den Notarzteinsatz und das Notarzteinsatzfahrzeug wird ebenfalls für jeden Patienten in voller Höhe berechnet. Lediglich die Kilometergebühr bei Krankentransportwagen wird durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.
- 6.3 Angehörige von Patienten werden nur dann gebührenfrei bis zum Zielort mitbefördert, wenn auf dem eingesetzten Fahrzeug freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

## **7. Verbrauch von Medikamenten und Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften**

Der Verbrauch der in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes bereitgehaltenen Medikamente und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grund- bzw. Einsatzgebühren abgegolten.

## **8. Fahrtstrecke**

Bei der Berechnung der Kilometergebühr wird die auf volle Kilometer aufgerundete Fahrtstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrtstrecke gilt der gesamte Weg, den die Patientin oder der Patient transportiert wird (vom Einsatzort bis zum Transportziel und gegebenenfalls zurück). Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Fahrtenschreibers bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

## **§ 9 - Fälligkeit**

Die Gebühr wird am 31. Tag nach dem Rechnungsdatum fällig.

## **§ 10 - Kassenabrechnungen**

(1) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in den Fällen, in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat.

(2) Soweit der Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die in § 7 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen in Anspruch genommen. In dem Falle, dass der Krankenversicherungsträger nach erstmaliger Ablehnung im Nachhinein doch die Kostenübernahme erklärt, kann keine erneute Rechnungsstellung an den Krankenversicherungsträger erfolgen. Dies muss im Innenverhältnis zwischen Krankenversicherungsträger und Versicherten geregelt werden (Abtretungserklärung).

## **§ 11 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2022 außer Kraft. Für Forderungen, die aufgrund der bisherigen Gebührensatzungen entstanden, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 15. Dezember 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2024 mit allen Anlagen, liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), vom 19. Dezember 2023 bis zum Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, im Bürgerservice während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20. Dezember 2023 bis zum 8. Januar 2024 nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Sie sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Soest, Finanzwirtschaft, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, Zimmer E 101, zu erheben.

Soest, 15. Dezember 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Im Auftrag gez.

Kim Weber  
Kämmerin

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1)</sup> des Kreises Soest**

#### **über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

#### **Präambel**

Bund und Länder einigten sich darauf, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete erstmalig zum 1. Mai 2023. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Für das Deutschlandticket stellen Bund und Länder nach Maßgabe des § 9 Regionalisierungsgesetz (RegG) jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder verständigten sich weiterhin darauf, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet werden soll. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstanden sind, wurden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Für das Jahr 2024 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu wollen. Hierfür soll das Regionalisierungsgesetz entsprechend geändert werden (vgl. Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 08.11.2023).

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob die vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen, um die insgesamt im Jahr 2024 entstehenden Mehrkosten vollständig ausgleichen zu können, soll das Deutschlandticket im WestfalenTarif-Raum zunächst nur befristet bis zum 30.04.2024 in den WestfalenTarif integriert werden. Der Kreis Soest gibt durch diese allgemeine Vorschrift die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets als Bestandteil des WestfalenTarifs als Höchsttarif vor und gewährt nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW)<sup>2</sup> Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in seinem Zuständigkeitsgebiet Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erbringen.

---

<sup>2</sup> Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 – 58.53.08-000006 - vom 30. November 2023.

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Kreis Soest die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets.

## **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen (WestfalenTarif) und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Die Tarifierkennung und -anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter (insbesondere der WestfalenTarif GmbH) mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Soest – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

### **§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge**

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und Tarifier Anwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

### **§ 4 Antragsberechtigte**

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Kreises Soest Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.
- (2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

### **§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung**

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haben die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der

vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

## § 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW<sup>3</sup>. Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Kreis Soest die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.

Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW.

- (3) Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Kreis Soest wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung stellen (Anlage). Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch

---

<sup>3</sup> Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024) Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 – 58.53.08-000006 - vom 30. November 2023“.

die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Kreis Soest wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

## **§ 7 Überkompensationskontrolle**

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.
- (2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Kreis Soest bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (3) Im Falle der Überkompensation, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

## **§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten**

- (1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und

Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat bis zum 31.03.2026 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen beizufügen. Der Kreis Soest kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

## **§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Der Kreis Soest ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **§ 10 Hinweise**

- (1) Der Kreis Soest kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

- (2) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten durch den Kreis Soest verarbeitet werden.
- (3) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 und die Ausgleichsgewährung nach dieser allgemeinen Vorschrift ist zunächst bis zum 30.04.2024 befristet. Sie können verlängert oder geändert werden.
- (3) Der Kreis Soest kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Soest, 14.12.2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

**Anlage:** Antragsformular

Anlage 1

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Antragsteller

Aufgabenträger:	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

#### 1.2 Verkehrsleistung

	km in 2019	km in 2024
Betriebsleistungen insgesamt		

davon in Land


## 2. nicht gedeckte Ausgaben

### 2.1 nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbänden

Verbund nicht gedeckte Ausgaben in Euro

Verbund	nicht gedeckte Ausgaben in Euro

**Summe** **0,00 €**

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge im **Verbundtarif**.

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

**Gesamtbetrag**

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
--	--

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in **Haustarifen**.

**Gesamtbetrag**

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
--	--

\*In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2024 fortgeschrieben. Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale

Tarifanpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV NRW 2024 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.



### 2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

Vomhundertsatz SGB IX 2024	
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2024	
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2024	
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*	
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2024	0,00 €
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	0,00 €
Differenz=nicht gedeckte Ausgaben	<b>0,00 €</b>

\*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2024 geltenden Preisen durchgeführt (siehe Hinweise zu 2.1)

### 2.4 Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten

Summe als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*		- €
Summe nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*		- €
in Abonnements gebundene Kunden am 30.04.2023**		- €
Gesamt = Pauschale		- €

\*Für die Berechnung der Pauschale sind die jeweils monatlich verkauften Deutschlandtickets des gesamten Jahres 2024 aufzusummieren.

\*\*Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

### 3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

	<b>Gesamtbetrag</b>
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	- €
<b>Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung</b>	<b>0,00 €</b>

#### Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.